



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel. ++43-1-53115 202525  
Fax: ++43-1-53115 202690

e-mail: dsk@dsk.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.232/0002-DSK/2013

Sachbearbeiter: Mag Marcus HILD LL.M.

Mitteilung

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

per E-Mail: thomas.worel@bmg.gv.at

**Betrifft:** Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes 2013 (Art.17 Änderung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen)

Die Datenschutzkommission nimmt zu dem im Betreff genannten Gegenstand wie folgt Stellung:

Zu den Z 9 (§§ 5a bis 5c) 10 (§ 6 Abs. 4) und 11 (§§ 6a bis 6g):

Grundsätzlich wird eine Verwendung von nicht rückrechenbaren Pseudonymen gerade im Hinblick auf die Sensibilität von Gesundheitsdaten begrüßt. Allerdings ist zur Beurteilung der Zulässigkeit von Datenverwendungen notwendig, dass deren Zweck klar ist. Aufgrund von Besprechungen im Vorfeld dieser Novelle darf zwar angenommen werden, dass es sich hier um eine Datenanwendung handelt, die der Kontrolle bzw. der Optimierung durch Analyse von Behandlungsabläufen (Monitoring) von bestimmten Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung dient, dies ist jedoch dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eindeutig zu entnehmen.

Ein Gesetz, das gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt, muss genügend determiniert sein, demnach wären unter anderem die zu verwendenden Datenarten bzw -kategorien, der Zweck der Verarbeitung, allfällige Übermittlungen und der Zweck der Übermittlungen im Gesetz

zu beschreiben. Weiters darf nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf bleibt in mehreren Punkten, insbesondere auch hinsichtlich des verfolgten Zwecks der Datenanwendungen, unklar. Es wird daher angeregt, das in Aussicht genommene Vorhaben, ein Monitoring System für die ambulante Krankenbehandlung einzurichten, auch entsprechend zu beschreiben und nicht nur einige Grundlagen für die Übermittlungen zu schaffen, aus denen sich weder die Art der Verarbeitung noch der Zweck ergibt.

Der vorliegende Entwurf nimmt zwar in § 5a Abs.1 Z 1 auf Datensicherheitsmaßnahmen Bezug, es ist aber unklar, was damit konkret gemeint sein könnte. Unter Zuhilfenahme des Spezialwissens der Datenschutzkommission, das aus Gesprächen im Vorfeld dieses Vorhabens stammt, wird angenommen, dass das bPK GH-GD mittels eines Hardwarekryptomoduls in ein nicht rückrechenbares Pseudonym umgerechnet werden soll. Selbst wenn man davon ausgeht, dass dies gemeint ist, fehlen Angaben darüber, wie mit den Daten, die mit dem bPK GH-GD verknüpft sind, und die zusammen mit dem neuen Pseudonym übermittelt werden sollen, umzugehen ist. Das Gesetz beschäftigt sich größtenteils nur mit den eindeutigen Personenkennzeichen bzw. mit der Herstellung von Pseudonymen, vernachlässigt aber zu beschreiben, wie mit den Inhaltsdaten umzugehen ist, die zusammen mit einem Pseudonym übermittelt werden sollen. Ohne entsprechende Aufbereitung der Inhaltsdaten ist jedoch eine Pseudonymisierung des Personenkennzeichens nicht oder nur eingeschränkt wirksam, um die Wiederherstellung des Personenbezugs zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

Das in den §§ 5a und 6c genannte „Fremd-bPK GHGD“, das systemkonform besser mit „GH-GD“ abzukürzen wäre, kann aus technischen Gründen nicht in ein Pseudonym umgerechnet werden, weil Fremd-bPK aus Datensicherheitsgründen so gestaltet sind, dass sie im verschlüsselten Zustand unterschiedlich aussehen. Gemeint ist möglicherweise, dass letztendlich das (unverschlüsselte) bPK GH-GD vom Hauptverband verwendet wird (in den Erläuterungen ist von einer Entschlüsselung der bPK durch den Hauptverband und einer anschließenden Pseudonymisierung der Daten

- 3 -


die Rede). Dies wird aus dem Gesetzestext aber nicht klar. Den angesprochenen bPK-Bereich gibt es im Übrigen noch nicht. Zwar wurde die Möglichkeit zur Einrichtung dieses „Sub-bPKs“ in informellen Gesprächen mit der Stammzahlenregisterbehörde erörtert, auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Verarbeitung wird aber erneut in diesem Zusammenhang hingewiesen. Das bloße Erwähnen des bPKs (bzw. des entsprechenden Fremd-bPKs im vorliegenden Entwurf) stellt noch keine ausreichende Verwendungsgrundlage dar. Vielmehr wäre die Datenanwendung, zu deren Zweck dieses bPK verwendet werden soll, zu präzisieren (siehe oben). Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger scheint als Dienstleister für das Bundesministerium tätig zu werden (was aber im Entwurf nicht genügend klar zum Ausdruck kommt).

Unklar scheint auch, welchen Zweck die Datensatz-ID - insbesondere im Verhältnis zum bPK - dienen soll. Auch ist nicht ersichtlich, welche Auftraggeber im bPK-Bereich GH-GD zur Vollziehung berufen sind

Der Ordnung halber wird angemerkt, dass die Mehrzahl von „Personenkennzeichen“ wiederum „Personenkennzeichen“ lautet und die Abkürzung „bPKs“ daher nicht der deutschen Sprache entspricht. Derartiges sollte in einem Gesetzestext vermieden werden.

Völlig unklar scheint der Satz in Z 3 der Erläuterungen zu den §§ 5a bis 5c, dass im Bundesministerium für Gesundheit „die Entschlüsselung des Pseudonyms und das Einspielen in das Data Warehouse“ stattfindet. Der folgende Satz steht in direktem Gegensatz zu dieser Aussage, da er vom Vorliegen von nicht rückführbaren Daten ausgeht.

11. März 2013  
Für die Datenschutzkommission  
Das geschäftsführende Mitglied:  
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	y3DobNIqoCGMDByPtZeZPulzMmRbFNta4kr+U2G7UPQywlQdFUxVnCa3AOPphdOoMQo1SgWrlw+fair1KjlvHqd+NKywRzKGtVO5o0N2GIJrNls6tcQMdYXKEQ5g1IP9Up6KG5/W0cXm+KaAkrMWDi0I7cjGIl7FqBg20r6givHanJRQ0qY8vcZjcP+IMH2U7Dja5TlIBnVx5HLzPmJy6L8IGZQEE09KyHZkCelxwWgnlZPou8robPMMehDGfbbJiDd/rT6mC7lJ/1TWghyKYSPqwmnyTPJf6r319DldLtSLhYJCB7iBr2bZD8x6jUibgXUfSSr1swq0Jh9Qh9A==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzkommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T21:18:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	